

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 20.03.2014**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

**A Problem**

In den Jahren 2011 und 2013 ergingen mehrere Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die verschiedene landesrechtliche Regelungen über die medikamentöse Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit für verfassungswidrig erklärten, weil die landesrechtlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Behandlungen erfolgten, Voraussetzungen und Verfahren der Behandlung nicht hinreichend konkret regelten. Das Gericht sprach aus, dass der jeweilige Landesgesetzgeber sowohl die materiell-rechtlichen als auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung ausdrücklich regeln müsse. Diese Rechtsprechung gibt Anlass, auch die im bremischen Landesrecht bestehenden Regelungen zur medikamentösen Behandlung gegen den Patientenwillen zu überarbeiten und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

**B Lösung**

Der anliegende Gesetzentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Anpassungsbedarf Rechnung.

Der Entwurf sieht eine Änderung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, hier maßgeblich § 22 Absatz 3 und 4 PsychKG, vor, um die rechtssichere Anordnung und Durchführung einer medikamentösen Zwangsbehandlung in der Praxis der Unterbringung und des Maßregelvollzugs zu ermöglichen. Inhaltlich werden Regelungen vorgeschlagen, nach denen die medikamentöse Behandlung gegen den Willen der Patientin oder des

Patienten, unabhängig von ihrer bzw. seiner Einwilligungsfähigkeit, nur stattfinden darf, wenn ihr oder ihm aufgrund der psychischen Erkrankung die Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung oder die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, fehlt. In diesem Fall soll die Behandlung sowohl zur Erreichung des Vollzugsziels als auch zur Gefahrenabwehr zulässig sein, wenn ihre Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist.

Zudem soll der Landesgesetzgeber eine Reihe verfahrensmäßiger Sicherungen ausdrücklich regeln, etwa das Erfordernis, dass der Behandlung der ernsthafte Versuch vorausgehen muss, ohne Druck die Zustimmung der Patientin oder des Patienten zu einer medikamentösen Behandlung zu erreichen, sofern nicht zwingend sofortiger Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht. In diesen Fällen soll auch eine der Anordnung der beabsichtigten Zwangsbehandlung vorausgehenden Prüfung durch ein von der Einrichtung unabhängiges Gericht als zusätzliche Absicherung der Patientenrechte vor unzulässigen oder unverhältnismäßigen Einschränkungen stattfinden. Außerdem sollen Bestimmungen über die ärztliche Anordnung, die Überwachung und die Dokumentation der Behandlung geschaffen werden.

Neben der inhaltlichen Umsetzung dieser materiell- und formell-rechtlichen Vorgaben in die Bestimmungen des PsychKG soll auch eine systematische Anpassung der Vorschriften vorgenommen werden: Der bisherige § 22 Abs. 4, der die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels regelt, soll zukünftig zu Absatz 3 werden, um zu verdeutlichen, dass Zwangsbehandlungen grundsätzlich nur unter den dort geregelten strengen Voraussetzungen zulässig sind. Der bisherige Absatz 3 der Vorschrift, der die Bestimmungen über die Zwangsbehandlung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr enthält, soll als Ausnahmetatbestand an die Stelle des alten Absatz 4 rücken. Durch diese systematische Klarstellung wird das auch bisher schon geltende Gebot nochmals unterstrichen, eine Zwangsbehandlung zur Gefahrenabwehr nur in eng begrenzten Einzelfällen und nicht etwa regelmäßig oder wiederholt anzuwenden.

Im Zuge dieser Neuregelungen soll auch der im Rahmen von Unterbringungsverfahren zu beachtende Gefahrenbegriff konkreter gefasst werden.

Außerdem soll die Regelung über die Kontrolle des Paketverkehrs gelockert werden.

Darüber hinaus soll die Besetzung der Besuchskommission erweitert werden.

Schließlich sind redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes vorzunehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Gesetzentwurf Bezug genommen.

### **C Alternativen**

Eine Beibehaltung der bestehenden Regelung kommt nicht in Betracht, weil die Vorschriften des bremischen PsychKG zur Zwangsbehandlung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und in der Praxis nicht mehr angewendet werden dürfen. Die Schaffung rechtskonformer Regelungen ist somit unerlässlich.

### **D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Entwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Geschlechterpolitische Aspekte sind nicht betroffen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Entwurf ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, dem Gesundheitsamt Bremen, dem Stadtamt Bremen, der Ärztekammer Bremen, der Psychotherapeutenkammer Bremen, der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bremen, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V., der Gesundheit Nord gGmbH, der Klinikum Bremen-Ost gGmbH, der Klinikum Bremen-Nord gGmbH, der Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH, dem AMEOS Klinikum Dr. Heines, dem Psychiatriekoordinator Bremerhaven, dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Bremen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen e.V. abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat im Rahmen der Anhörung eine Reihe von Änderungsvorschlägen u.a. zu den materiell-rechtlichen und den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung unterbreitet, über die im Ergebnis vollständig Einvernehmen erzielt werden konnte. Dabei ist insbesondere die Einführung eines Richtervorbehalts zur Überprüfung einer Zwangsbehandlungsanordnung im Bereich des Maßregelvollzugs sowie die Ausgestaltung des gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach intensiver Erörterung in den Entwurf des Änderungsgesetzes und den Begründungstext aufgenommen worden.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat Bedenken gegen eine über die nunmehr vorgelegte Fassung des Kontrollrechts für Paketsendungen hinausgehende Regelung geäußert, denen in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Der Landesbehindertenbeauftragte hat vorgeschlagen, die vorgesehene Neuregelung zur Zwangsbehandlung für die Dauer von fünf Jahren zu befristen und nach Ablauf von zwei Jahren seit deren Inkrafttreten eine wissenschaftlich fundierte Evaluation der aufgrund der neuen Bestimmungen vorgenommenen Behandlungen durchzuführen. Dieser Anregung ist nicht gefolgt worden, weil es sich bei den beabsichtigten Neuregelungen um die Umsetzung zwingender verfassungsrechtlicher Vorgaben handelt, die - unabhängig von dem Ergebnis einer etwaigen Evaluation - nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers steht. Allenfalls eine vollständige Abschaffung von Regelungen zur Behandlung gegen den Patientenwillen käme alternativ in Betracht, wird jedoch aus fachlicher Sicht für nicht vertretbar gehalten.

Die Psychotherapeutenkammer Bremen regt bei grundsätzlicher Zustimmung zu den geplanten Neuregelungen eine stärkere Einbeziehung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die Behandlung der in einer Einrichtung untergebrachten Personen an. Auch eine Einbeziehung der Angehörigen dieser Berufsgruppe in die Besuchskommission nach § 36 PsychKG wäre aus Sicht der Psychotherapeutenkammer wünschenswert. Dieser Vorschlag ist im Rahmen der vorliegenden Novellierung nicht aufgegriffen worden, da die Möglichkeiten zur Einbindung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die Behandlung insbesondere chronisch psychisch kranker Patientinnen und Patienten vorab zu klären wären. Insofern empfiehlt es sich, im Rahmen der eingeleiteten Weiterentwicklung der Psychiatrie in Bremen dieses Thema aufzugreifen, um dann - auch bezogen auf Regelungen des PsychKG - diejenigen Bereiche zu identifizieren, in denen sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten konkret einbringen können.

Das AMEOS Klinikum Dr. Heines weist auf die Gefahr hin, dass in Fällen, in denen eine medikamentöse Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels angeordnet wird, aufgrund des vor der Behandlung durchzuführenden zeitaufwändigen Genehmigungsverfahrens ein dringender Handlungsbedarf entstehen könnte, so dass noch vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung zur Gefahrenabwehr entstehen könnte. Diese Befürchtung kann insbesondere aus rechtlicher Sicht nicht geteilt werden, da der mit der Durchführung eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens verbundene Vorteil der Rechtssicherheit einer Zwangsbehandlung eindeutig den Nachteil ihrer durch die Verfahrensdauer bedingten zeitlichen Verzögerung

überwiegt. Zudem eröffnet eine größere zeitliche Spanne bis zur Genehmigung einer Zwangsbehandlung der Patientin bzw. dem Patienten die Möglichkeit, nach weiterer Überlegung und Beratung doch noch in die Behandlung einzuwilligen.

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Bremen e.V. lehnt Regelungen zur Zwangsbehandlung insgesamt ab und fordert, den Maßregelvollzug in einem gesonderten Gesetz außerhalb des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten zu regeln. Außerdem wird eine grundlegende Reform des Rechts der psychischen Krankheiten sowie der Hilfs- und Behandlungsstrukturen gefordert. Diese Anregungen können im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens keine Berücksichtigung finden, sondern müssen einer fachlichen Prüfung und Bearbeitung im Rahmen der Weiterentwicklung des psychiatrischen Hilfesystems im Land Bremen vorbehalten bleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen e.V. spricht sich ebenfalls für eine Befristung der geplanten Neuregelungen und für eine umfassende Reform des Gesetzes aus. Die vorgeschlagene Regelung zur Zwangsbehandlung mit dem Ziel der Gefahrenabwehr wird grundsätzlich abgelehnt. Im Übrigen wird eine von dem vorliegenden Gesetzentwurf abweichende Formulierung zur Aufklärung der betroffenen Person empfohlen. Da diese jedoch keine inhaltliche Änderung der vorgesehenen Bestimmung über die ärztliche Aufklärung enthält, ist der Vorschlag nicht übernommen worden. Den weiteren Anregungen kann im vorliegenden Zusammenhang aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht gefolgt werden.

Von den übrigen im Abstimmungsverfahren Beteiligten wurden keine Vorschläge oder Bedenken geäußert.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten zu.

**Anlagen:**

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
2. Entwurf der Begründung